

## **Rückkehr aus dem (Heimat-)Urlaub – was ist zu beachten, wenn Mitarbeiter/Innen in Corona-Risikogebiete gereist waren?**

### **Können Arbeitgeber das Reisen in „Corona-Risikogebiete“ verbieten?**

Nein, die Einstufung des Auswärtigen Amtes und des Robert-Koch-Instituts als „Corona-Risikogebiete“ sind keine Reiseverbote sondern eine Warnung. Daher können und dürfen Arbeitgeber auch nicht verbieten, in die betroffenen Länder zu reisen. Derzeit zählen zu den Risikogebieten u.a. auch

- Die Liste wird ständig aktualisiert unter:

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html)

### **Können Arbeitgeber/Innen Mitarbeiter/Innen vor der Arbeitsaufnahme nach der Rückkehr aus Risikogebieten aus dem Urlaub in Quarantäne schicken?**

Zu dieser Frage gab es in den letzten Wochen viele politische Ankündigungen. Dazu gehört vor allem, dass Reiserückkehrer aus Risikogebieten zunächst auf jeden Fall in Quarantäne gehen müssen, bevor sie diese frühestens durch einen negativen Test ab dem 5. Tag nach der Rückkehr beenden können.

ABER: Diese auf Bundesebene jetzt für Mitte Oktober vorgesehene Regelung muss immer auch in der Niedersächsischen Corona-Verordnung umgesetzt werden. Dies ist bisher noch nicht erfolgt. Auch in der für den 9.10. angekündigten neuen niedersächsischen Corona-Verordnung soll es für die Reiserückkehrer aus Risikogebieten keine neuen Regelungen geben.

**Danach gilt nach heutigem Stand für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach den Herbstferien weiterhin Folgendes:**

Personen, die sich irgendwann in den letzten 14 Tagen vor ihrer (Wieder-) Einreise in einem Corona-Risikogebiet aufgehalten haben, müssen sich auf direktem Weg in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort absondern. Sie können ihre Quarantäne durch einen Test, der nicht früher als 48 Stunden vor der Einreise erfolgt sein darf, also kurz vor oder nach der Einreise nach Deutschland vorzeitig beenden, wenn dieser negativ ist.

### **Muss der Arbeitgeber Entgeltfortzahlung für die Quarantäne-Zeit zahlen?**

Private Reisen in ausgewiesene Corona-Risikogebiete bringen ernsthafte persönliche Risiken mit sich. Dies ist dem Mitarbeiter auch bewusst, wenn er sich trotz Reisewarnung für eine Reise in ein Risikogebiet entscheidet. Er/Sie ist sich auch darüber bewusst, dass er/sie ohne negativen Test nicht sofort wieder arbeiten kann sondern für zwei Wochen in Quarantäne muss, es sei denn, er kann einen entsprechenden negativen Test vorlegen, vgl. oben. In diesen Fällen wird daher in der Regel kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber bestehen, da dieser nur bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit besteht!

### **Wer trägt die Kosten für einen Test?**

Die Kosten dieses Tests hat der Arbeitnehmer selbst zu tragen.

### **Hat der Arbeitnehmer die Pflicht, seinen Arbeitgeber zu informieren, dass er in ein Risikogebiet reist?**

### **Hat der Arbeitgeber das Recht, zu fragen, ob in ein Risikogebiet gereist wird?**

Auch wenn diese Fragen natürlich bislang nicht Gegenstand höchstrichterlicher Rechtsprechung waren, gibt es gute Gründe, von einer entsprechenden Nebenpflicht des Arbeitnehmers auszugehen, seinen Arbeitgeber zu informieren bzw. entsprechende Fragen zu beantworten:

Das berechnete Arbeitgeberinteresse an dieser Information ergibt sich vor allem aus der Fürsorgeverpflichtung gegenüber seinen anderen Mitarbeitern/Innen, denn natürlich ist bei Reisen in Corona-Risiko-Gebiete das Ansteckungs- und Erkrankungsrisiko für Covid19 erhöht. Zudem wirkt sich selbst im Falle einer Nicht-Erkrankung jedenfalls die Quarantäne-Verpflichtung auf das Arbeitsverhältnis der betroffenen Person aus: Der Arbeitgeber muss seine Personalplanung darauf ausrichten und ggfs. mit dem Arbeitnehmer vereinbaren können, wie im Falle der Rückkehr durch die Vorlage eines Attestes die Quarantäne abgekürzt werden kann.

### Wie sollten Arbeitgeber/Innen die Urlaubszeit vorbereiten?

- Zu empfehlen ist ein allgemeiner Hinweis an die Mitarbeiter/Innen auf die Quarantäne-Verpflichtung der niedersächsischen Corona-Verordnung bei Rückkehr aus einem Risikogebiet.
- Zugleich sollte eine Regelung getroffen werden, dass Mitarbeiter/Innen dem Arbeitgeber mitteilen, wenn sie beabsichtigen, in ein Risikogebiet zu reisen, damit sich der Arbeitgeber darauf einstellen kann.
- Dieses Schreiben sollten die Mitarbeiter/Innen vor Antritt des Urlaubs in ein Risikogebiet unterschrieben an den Arbeitgeber zurückgeben. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass alle Mitarbeiter den Inhalt der niedersächsischen Verordnung und ihre Auswirkungen auf ihr Arbeitsverhältnis kennen.
- Vgl. anliegender Mustertext